



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Vincent Drews

GZ: (OB) 10.55

Datum: 13. AUG. 2021

Nachfrage zur Anfrage AF1488/21 Inklusion bei der Landeshauptstadt Dresden
AF1611/21

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die zahlenmäßige Verteilung der von der Landeshauptstadt Dresden als Arbeitgeberin mit Schwerbehinderten oder gleichgestellten Personen besetzten Arbeitsplätze gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Bezugnehmend auf meine frühere Anfrage AF1488/21 habe ich weitere Anschlussfragen, um deren Beantwortung ich bitte.“

1. Wie verteilt sich die Anzahl der Arbeitsplätze in der Landeshauptstadt, die mit schwerbehinderten Menschen bzw. gleichgestellten Menschen besetzt werden, in den einzelnen Ämtern und den Eigenbetrieben? (Bitte ebenfalls die letzten 5 Jahre berücksichtigen)“

Grundlage für die Beantwortung der früheren Anfrage AF1488/21 war die Anzeige nach § 80 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX bzw. § 163 Abs. 2 SGB IX für die Anzeigegahre 2016 bis 2020. Bei diesem Anzeigeverfahren wird stichtagsbezogen die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze zum 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres an die Agentur für Arbeit zwecks Festsetzung der Ausgleichsabgabe übermittelt.

Ausgangspunkt für die Übermittlung ist die Gesamtanzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze. Diese ermittelt sich aus der Stadtverwaltung Dresden und den einzelnen Eigenbetrieben. Eine Differenzierung nach Ämtern ist nicht vorgesehen.

Als Übersicht erhalten Sie die Zusammenstellung der Arbeitsplätze sowie der besetzten Pflichtarbeitsplätze der Stadtverwaltung Dresden sowie ihrer Eigenbetriebe.

2. „Wie ist der Rückgang der Quote von 2019 bis 2020 zu erklären?“

Der Rückgang der Quote von 2019 zu 2020 erklärt sich aus einer moderaten Steigerung der besetzten Pflichtarbeitsplätze bei gleichzeitigem stärkeren Zuwachs der Beschäftigtenzahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Anlagen